



# An der Leimenkaut

### LEGENDE

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

**MD** Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

—•— oberirdisch (0,4 - kV - Starkstromföhrleitung)

**Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

—•— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

**KEINZEICHNUNGEN**

—•— bestehende Grundstücksgrenze

—•— Maßangaben in Meter

**A1** Ausgleichsmaßnahme A1

—•— vorgeschlagene Grundstücksgrenze

**Biotopkomplex BK-6213-0389-2010 "gebüsch - Magergrünland - Komplex nördlich Niederhausen"**

## Ortsgemeinde Niederhausen Aufstellung der Ergänzungssatzung "An der Leimenkaut" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

**§ 1 Präambel**

Der Ortsgemeinderat Niederhausen hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung vom 02.03.2017, folgenden Satzungsentwurf zur Offenlage gemäß § 3 i i BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 i i BauGB beschlossen:

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Außenbereichsgrundstück mit der Flurstücksnummer 89/14 in der Gemarkung Niederhausen wird entsprechend der Darstellung in der beigefügten Flurstückskarte im Sinne von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Ergänzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Niederhausen einbezogen. Bestandteil der Satzung ist auch eine Teilfläche des Grundstückes Flurstücks-Nr. 89/13. Diese dient zur Erschließung des Hinterliegergrundstückes (Flurstücks-Nr. 89/14) und ist gemäß Satzung als eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche dargestellt.

Die Satzung umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,34 ha.

**§ 3 Anlass der Planung**

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung soll durch die Aufnahme des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 89/14 in der Gemarkung Niederhausen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Niederhausen, eine wirtschaftliche Grundstücksausnutzung im Sinne von § 34 BauGB abschließend definieren. Die Erschließung des Plangebietes ist zunächst über die Landesstraßen L400 sowie L403 aus westlicher Richtung und innerörtlich über die Hauptstraße sowie die Straße Beschied gesichert. Die bauliche Nutzung der zur Ergänzung des Ortsteiles einbezogenen Grundstücksfläche wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden bestehenden Ortsteiles und durch die ergänzenden Festsetzungen dieser Satzung bestimmt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

**§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben**

Für den Geltungsbereich der Satzung wird gemäß Planeintrag ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO als zulässige Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Einschränkung wird nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass alle Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil der Satzung bzw. unzulässige Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind.

Zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Erschließung der beiden möglichen Bauvorhaben wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

Die weitere planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

**§ 5 Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB sind auf Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Eingriffe in die Naturhaushalt und das Landschaftsbild, welche im Zuge der Aufstellung der Satzung durch die zusätzliche Bodenversiegelung mit den jeweiligen Folgewirkungen auf Wasser- und (Mikro-) Klimahaushalt sowie Arten- und Biotopotential oder auch das Landschaftsbild vorbereitet werden, müssen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Grundsätzlich ist auf Grund der Kleinräumigkeit des geplanten Vorhabens im Rahmen der Ergänzungssatzung sowie der bereits bestehenden Bebauung im Umfeld hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange nicht mit gravierenden Beeinträchtigungen zu rechnen. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Kirchenböden kann der mit der Satzung verbundene Eingriff vor Ort, mittels nachfolgender Maßnahmen kompensiert werden:

- Nicht bebaute Grundstücksflächen sind als Garten mit heimischen Laub- bzw. Obstbäumen, Hecken und Sträuchern sowie mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten.
- Unversiegelte Flächen sind dauerhaft zu begrünen.
- Um die Versiegelung im überplanten Bereich zu begrenzen, sind zur Befestigung von privaten Zufahrten, Einfahrten, Stellflächen und Fußwegen wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. Rasengittersteine, Abstreifpflaster, Öko-Pflaster, wassergesättigte Decke o.ä. zu verwenden.
- Flächenhafte Kies-/Schotter-/Spillt-/schüttungen sind unzulässig. Ausreichend begrünete „Steingärten“ mit einem prozentualen Pflanzanteil von mindestens 65% sind zulässig.
- Sollten Rodungsarbeiten zur Freileistung des Baufeldes bzw. der Baugrundstücke erforderlich werden, so sind diese fachgerecht und entsprechend der guten fachlichen Praxis innerhalb der Vegetationsruhe (01.10. – 28.02. jeden Jahres) gemäß Bundesnaturschutzgesetz auszuführen.
- Als Ausgleichsmaßnahme A1 wird im südwestlichen Teilbereich des Grundstücks Nr. 89/14 entsprechend der Planzeichnung eine 359 m<sup>2</sup> große landespflegerische Ausgleichsfläche festgesetzt. Diese ist als extensives Grünland anzulegen und mit je einem Obstbaum pro 100 m<sup>2</sup> zu bepflanzen, entsprechend zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Die Pflanzqualität ist der beteiligten Pflanzliste zu entnehmen.
- Die Ausgleichsfläche A1 ist mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regio-Saatgutmischung einzusäen und frühestens ab dem 15. Juli eines Jahres zu mähen.
- Auf der Ausgleichsfläche A1 sind in den ersten 2-3 Jahren mehrschürige Aushagerungsmaßnahmen durchzuführen. Ziel ist eine einschürige Mahd nach erfolgter Aushagerung.
- Der nordwestlich angrenzende Biotopkomplex BK-6213-0389-2010 "gebüsch - Magergrünland-Komplex nördlich Niederhausen" ist im Rahmen der zukünftigen baulichen Erschließung zu schützen und zu erhalten. Die hierfür entsprechend der Planzeichnung festgesetzte Bauabzune (5,00m ab Biotopkomplex) dient als Schutzraum zum Biotopkomplex vor negativen äußeren Einflüssen durch Baumaßnahmen und ist zwingend einzuhalten. Eine Zwischenlagerung von Baumaschinen, Baustoffen und Erdmischgut ausgewiesenen Bereich der Bauabzune ist zwingend zu unterlassen. Arbeiten, die zu einer Verschlechterung oder dem Verlust der Biotopstrukturen führen können sind zu vermeiden.
- Bei Erdarbeiten, möglicher Wiederverwendung des Erdraushubs (Mutterboden) sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verdichtungs- und Erosionsprozessen sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

**Kulturdenkmäler**

In Bezug auf die Erschließung bzw. Bebauung des Gebietes sind folgende Belange zu beachten:

- Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Bauformen vertraglich zu verpflichten, die

Generaldirektion Kulturelles Erbe  
Direktion Landesarchäologie  
Außenstelle Speyer  
Kleine Pfaffengasse 10  
67346 Speyer

01.10.2023 hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit diese ggf. beachtet werden können. Die Meldepflicht gilt bereits für vorbereitende Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) der Baumaßnahmen.

- Die ausführenden Bauformen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zu take kommende, archaische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Punkt 1 und 2 erbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- Sollten wirklich archaische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Die in Nr. 1 bis 4 benannten Punkte sind grundsätzlich in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstständig zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

**Fossilienfunde**

Im Planungsbereich sind Fossilienfunde (Perm, 297 Mill. Jahre alt) zu erwarten. Der Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen. Der spätere Bauträger ist entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß § 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland- Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

**Wassergefährdende Stoffe**

Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetz (wassergefährdende Stoffe) und des § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AnwSt) wird hingewiesen. Gemäß § 65 LWG i.V.m. § 62 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, Ihre Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder durch den Unteren Wasserbehörde, bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen. Das einschlägige technische Regelwerk ist zu beachten.

**Baugrund / Radon**

Bei Grundbaumaßnahmen sind die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen), DIN 4124 (Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau), DIN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik) sowie das einschlägige technische Regelwerk zu beachten.

Vor einer Bebauung der Flächen wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung mit Angaben zur Radonbelastung der Bodenluft empfohlen. Die Radonbelastung der Bodenluft ist durch die Erschließungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz folgen. Das Plangebiet liegt innerhalb von Flächen, in denen erhöhte (40 – 100 kBq/cbm) mit lokal hohem Radonpotenzial (>100 kBq/cbm) in und über einzelnen Gesteinshorizonten vermutet wird.

Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas Radon, weist vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgsanlagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Entsprechend dem Vorgesorgeschutz können für Neubauten Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Entsprechende Präventionsmaßnahmen sind den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) zu entnehmen. Eine gesetzliche Regelung mit verbindlichen Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht.

**Vorgaben zum Bodenschutz**

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der belebte Oberboden auf den für die Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche beanspruchten Flächen abzuschichten, in Mieten fachgerecht zu lagern und nach Abschluss wieder einzulagern. Die Bodenschichten sind entsprechende Bodenveränderungen sind durch geeignete Lockerungsmaßnahmen zu beheben. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.

**Ver- und Entsorgungsleitungen**

**0,4-kV-Starkstromfreileitung der Platzwerke Netz AG – Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**

Im Plangebiet befindet sich derzeit noch eine oberirdische 0,4-kV-Starkstromfreileitung, die in der Planzeichnung zeichnerisch informationislich ausgewiesen ist. Die tatsächliche Lage dieser Leitung ergibt sich allein aus der Optik. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Änderung dieser Leitung im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsanbieter abzuklären. Die zukünftige Stromversorgung des Plangebietes erfolgt oberirdisch über Freileitung (mittels DStänder). Der Träger der Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist daher für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsanbieter in Verbindung setzen und eine Planauskunft einholen, um sich über die genaue örtliche Lage von Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Auf die Merkblätter „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ und „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ wird hingewiesen. Sollten im Rahmen der Begründung des Plangebietes Anpflanzungen im Bereich festgesetzter öffentlicher Erschließungsflächen vorgenommen werden sind nachfolgende Ausführungen zu beachten.

Unter Zugrundelegung der Vorgaben im "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 und "GW 125 (M): Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) von Februar 2013 ist auf folgendes hinzuweisen:

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/ Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsanbieter, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

**Brandschutz/ Trinkwasserversorgung**

Auf die Beachtung der §§ 6,7, 15 und 41 (1) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) wird hingewiesen. Die Inbetriebnahme einer neuen Trinkwasserversorgungsstrecke ist gemäß §13 Trinkwasserverordnung dem Ref. Gesundheitswesen der KV Donnersbergkreis (4 Tage vorher) anzuzeigen.

**Siedlungsentwässerung**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 28 ff. LWG sind die durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen der Oberflächenwasserabflussverhältnisse auszugleichen. Eine breittächige Versickerung am Ort des Anfalls entsteht hierbei den landesweit einzuhaltenden Zielen der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Die im Bodengang durch Versickerung in einer zentralen Versickerungsanlage wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung vorgängig bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserlautern, zu beantragen. Hierbei können ggf. Ausgleichsflächen im Bereich der zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserschutzes (§§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich sowie eine Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis sowie die Erlaubnisänderung